



STELLUNGNAHME DER BI- PFAFFENBERG

WICHTIGE INFORMATION

Liebe Hainburgerinnen und Hainburger!

Anlässlich der bevorstehenden Volksbefragung möchten wir Ihnen noch wichtige Informationen näherbringen, welche Sie auf die rechtlichen Bestimmungen sowie auf die Auswirkungen der Einbringung einer Klage gegen den Steinbruchbetreiber hinweisen, über die Sie am 31. Juli 2011 durch Beantwortung der Frage „Soll die Stadtgemeinde Hainburg a.d. Donau die 1981 mit dem Steinbruchbetreiber vereinbarte Erhaltung der Schutzzone am Pfaffenberg vor Ablauf der Verjährungsfrist einfordern und erforderlichenfalls rechtlich einklagen?“ mitentscheiden können.

- Die Betreiber des Steinbruches besitzen die für den Abbau nötigen rechtsgültigen Bescheide. Der Abbau unter 300 m wurde von der Bergbaubehörde genehmigt und in weiterer Folge von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha bestätigt. Sollte der Prozess verloren werden, ist davon auszugehen, dass der Steinbruch auf 257m.ü. Adria abgebaut wird.

- Für den Fall, dass die Stadtgemeinde im Rechtsstreit unterliegen sollte, wären neben den eigenen auch die gegnerischen Kosten zu bezahlen, wobei zu bedenken ist, dass sich weitere juristische Personen dem Rechtsstreit anschließen können und sich die gegnerischen Kosten in diesem Fall vervielfachen. Es wird sich hierbei um **mehrere hunderttausend Euro** handeln.

- Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verjähren die Rechte der begünstigten Personen (u.a. Gemeinden) in **40 Jahren**. Diese 40-jährige Verjährungsfrist beginnt erst ab dem Zeitpunkt der Unterschreitung der in der „Vereinbarung 1981“ genannten Höhenlinie von 300 Meter über Meereshöhe.

Dies bedeutet, dass die Frist zur Erhebung der Unterlassungsklage nicht 40 Jahre nach dem Abschluss der „Vereinbarung“ am 28.08.1981 zu laufen beginnt sondern erst ab Verletzung der Vereinbarung!

Somit verjährt das Recht zur Erhebung einer Unterlassungsklage frühestens im Jahr 2021 (tatsächlich aber erst viel später)!

Auch uns liegt der Pfaffenberg am Herzen! Deshalb darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Betreiber des Steinbruches, im jetzigen Stadium (vor Einbringung einer Klage!), noch **Konsensbereitschaft** signalisiert haben, wobei ein **Abbaustop bei 280m.ü.A.** denkbar wäre.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Schreiben wichtige Informationen zum Thema „Steinbruch“ näher gebracht zu haben.



Ihr Bürgermeister
Karl Kindl

Zugestellt durch Post.at
Amtliche Mitteilung

Der Bürgerinitiative wurde bisher keine Abbaugenehmigung in Form eines Bescheides vorgelegt und der Einblick in einen solchen wurde trotz mehrmaliger offizieller Anfrage verweigert! Unabhängig davon kann die zivilrechtliche Vereinbarung 1981 durch Behördenbescheide **NICHT** aufgehoben werden. Mithilfe Ihrer hoffentlich zahlreichen JA-Stimmen bei der Volksbefragung wird ein Abbau auf 257m Seehöhe sehr unwahrscheinlich!

Wie aus unserer Fragestellung bei der Volksbefragung zu entnehmen ist soll die Vereinbarung 1981 von der Stadtgemeinde grundsätzlich **EINGEFORDERT** werden. Dies kann aufgrund eines hoffentlich guten Volksbefragungsergebnisses mit entsprechendem Nachdruck am Verhandlungswege und möglichst unter Einbindung des Landes N.Ö. geschehen.

Erforderlichenfalls, wenn die Vereinbarung 1981 dennoch **rechtlich eingeklagt** werden muss, sollte die Gemeinde während des Verfahrenszeitraumes durchschnittlich **2-3%** des jeweiligen Gesamtbudgets als Aufwandsrückstellung für den **WORST CASE** Fall einplanen. Wir gehen davon aus, dass die Stadtgemeinde aufgrund der jahrelangen Steinbruchgespräche bereits vorsorglich jährliche Rückstellungen gebildet hat.

In einem Zivilrechtsverfahren ist sehr genau zwischen dem Begriff **VERJÄHRUNG** und **KONKLUDENTE ZUSTIMMUNG** zu unterscheiden. Wenn die Stadtgemeinde Hainburg tatenlos zusieht wie die 300m Grenze aus der Vereinbarung 1981 unterschritten wird kommt dies einer **KONKLUDENTEN ZUSTIMMUNG** gleich und gefährdet die rechtlichen Einforderungsmöglichkeiten.

Der Steinbruchbetreiber ist zu diesem „Konsens“ nur bereit, wenn er dafür in der Steinbruchsohle viele Meter in die Tiefe Sprengen kann. Der Betreiber CEMEX möchte auf keinen m³ Gesteinsabbau verzichten. Für den hinteren Bereich (Carnuntumstr. Neuriß) des Pfaffenberges würde das dennoch 40 m Abbau vom derzeitigen Berggrat bedeuten. Bei durchgängigen 280m käme er Abbaurand immer noch unzulässig nahe an bebauten Wohngebiet heran.